

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

4. Juli 2023

### **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 13. April 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Aktuell dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. In Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie Praktika im Rahmen von Brückenangeboten, Vorlehren, Integrationsvorlehren, INSOS-Ausbildung und Schnupperlehren sind gefährliche Arbeiten nicht erlaubt, wenn die Tätigkeit unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt. Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren ermöglicht werden, in Brückenangeboten, d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen.

Wir anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Wir halten aber das Einstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen, respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen und physischen Beeinträchtigung für eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Das Gut des Jugendschutzes darf durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Brückenangeboten nicht geschmälert werden.

Der Revisionsentwurf geht weiterhin vom Grundsatz aus, dass die Betriebe mit gefährlichen Arbeiten über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen, damit sie Jugendliche auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung beschäftigen können. Ausnahmen sollen aber im Einzelfall möglich sein, sofern das Arbeitsinspektorat eine entsprechende Bewilligung erteilt. Das erscheint uns sinnvoll.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, die in einem breit abgestützten Erarbeitungsprozess unter Einbezug der Verbundspartner der Berufsbildung und diverser Bundesbehörden entstanden ist. Die in der Revisionsvorlage aufgeführten restriktiven kumulativen Voraussetzungen (Art. 4b), stellen sicher, dass der Gesundheit, der Ausbildung und dem Schutz von gesundheitlichen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen der Jugendlichen Rechnung getragen wird.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber